

# Amthches Kreis-Blatt



## Unterlahn-Kreis.

Amthches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.  
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:  
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,  
Restamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:  
In Diez: Rosenstraße 36.  
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,  
Diez und Bad Ems.  
Verantw. f. d. Schriftl. Rich. Hein, Bad Ems.

Nr. 141

Diez, Mittwoch den 20. Juni 1917

57. Jahrgang

### Amthcher Teil

Kriegsministerium.

## Bekanntmachung

Nr. 592/4. 17. R. II. 4. e,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung  
von Lokomobilen.

Vom 20. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Eruchen des Königl. Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6\*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 \*\*) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft

1. ....

2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beseitigt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige An-

§ 1.

### Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von den Anordnungen dieser Bekanntmachung werden betroffen:

a) sämtliche tragbaren und ortsfesten Feuerbuchsfessel mit Heizröhren, sowohl solche mit fest verbundener Dampfmaschine (sogenante Lokomobilen) als auch solche ohne Dampfmaschine, sofern ihre Normalleistung mehr als 20 PS normal oder ihre Heizfläche mehr als 12 Quadratmeter beträgt;

b) die zu den vorbezeichneten Kesseln gehörigen Sicherheitsvorrichtungen und sonstige Zubehör- und Reserveteile.

Unter Sicherheitsvorrichtungen sind sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Armaturen und Vorrichtungen, wie Wasserstandsanzeigevorrichtung mit Schutzglas, Probierhähne, Kontrollstufen mit Dreiweghahn, Manometer, Sicherheitsventile, Ablasshahn, Speisevorrichtungen und Zumenfänger zu verstehen.

Zu sonstigem Zubehör rechnen alle zur Inbetriebsetzung und Bedienung nötigen Werkzeuge, wie Schaufeln, Schürhaken, Krücken, Rohrbürste, Saugrohre, Schraubenschlüssel, Hammer, Meißel, Ventilheber, Wellen usw., und bei den fahrbaren Lokomobilen außerdem noch Deichsel, Wagen, Gummifuß, Bremsklötze mit Unterlagen zum Festklemmen der Fahrräder usw.

Als Reserveteile sind anzusehen etwa vorhandene Reserve-Wasserstandsgläser, Gummipackungen, Koffstabe, Kolbenringe, Rohrstiele und dergleichen.

Die aufgeführten Gegenstände sind auch dann betroffen, wenn sie sich nicht in gebrauchsfähigem Zustande befinden. In der Herstellung begriffene Gegenstände unterliegen der Beschlagnahme gemäß dieser Bekanntmachung vom Zeitpunkt ihrer Fertigstellung ab.

Nicht betroffen werden:

Straßenreinigungsmaschinen (Traktoren), Straßenwalzen sowie Dampfspinnmaschinen.

gaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.



**Beschlagnahme.**  
Die im § 1 bezeichneten Gegenstände sind beschlag-  
nahmt.

**§ 3.**  
**Wirkung der Beschlagnahme.**

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Ver-  
nahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegen-  
ständen verboten und rechtsgeschäftliche Verfügungen über  
sie nichtig sind, soweit nicht nach den nachfolgenden Be-  
stimmungen Ausnahmen gestattet sind. Den rechtsgeschäft-  
lichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege  
der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

**§ 4.**  
**Zulässige Veränderungen und Verfügungen**  
Trotz der Beschlagnahme ist der ordnungsgemäße Weiter-  
gebrauch der beschlaggenommenen Gegenstände gestattet, solange  
das Kriegsministerium, Kriegsamt, Waffen- und Munitions-  
Beschaffungsamt, Chefingenieur R. II. 4. e. Berlin W. 15,  
Kurfürstendamm 193/94, keine andere Verfügung erteilt.  
Ferner sind zulässig alle Veränderungen, die zur Erhaltung  
oder Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit erforderlich  
sind.

Alle anderen Veränderungen und Verfügungen sind  
nur zulässig, wenn sie zur Veranlassung oder mit Zustim-  
mung der zuständigen Stelle erfolgen. Anträge zur Zu-  
stimmung zu Veränderungen oder Verfügungen (z. B. Ver-  
kauf, Vermietung usw.) sind an die zuständige Maschinen-  
Ausgleichsstelle zu richten, welche die Anträge nach Begut-  
achtung durch die Kriegskommission des zuständigen stell-  
vertretenden Generalleutnants an das Waffen- und Mu-  
nitions-Beschaffungsamt zur Entscheidung weiterleitet.

Für solche Gegenstände der im § 1 genannten Art, die  
sich als Betriebsmittel in öffentlichen Elektrizitätswerken,  
Gasanstalten und Wasserwerken befinden, ist die Befug-  
nis, Veränderungen oder Verfügungen zu veranlassen oder  
zu gestatten, auf das Kriegsamt, Kriegsrohstoff-Abteilung,  
Sektion E1, Berlin SW 11, Königgräßer Str. 28, über-  
tragen, an welche Anträge unmittelbar (ohne Vermittelung  
der Maschinenausgleichsstellen) zu richten sind.

**§ 5.**  
**Meldepflicht.**

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände unterliegen der  
Meldepflicht, auch wenn sie ausbesserungsbedürftig sind.

**§ 6.**  
**Meldepflichtige Personen.**

- Von der Meldepflicht werden betroffen:
- a) alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeich-  
neten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres  
Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen  
oder verkaufen;
  - b) gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Ge-  
genstände erzeugt, ausgearbeitet oder verarbeitet werden;
  - c) Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Ver-  
bände.

**§ 7.**  
**Ausnahmen von der Meldepflicht.**

Von der Meldepflicht nach §§ 5 und 6 (aber nicht  
von der Beschlagnahme gemäß §§ 2, 3 und 4) ausgenom-  
men sind diejenigen Gegenstände der im § 1 genannten  
Art, die regelmäßig dauernd in einem Betriebe benutzt wer-  
den, der unter § 2 des Gesetzes über den vaterländischen  
Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333)  
fällt. Nicht regelmäßig dauernd benutzte Gegenstände der  
im § 1 genannten Art sind auch von diesen Betrieben zu  
melden. Soweit es sich um notwendige Reserven handelt, ist  
dies auf den Meldelarten unter Bemerkungen anzugeben.

Bei öffentlichen Elektrizitätswerken, Gasanstalten und  
Wasserwerken, welche die von dieser Bekanntmachung be-  
troffenen Gegenstände (§ 1) im Betriebe benutzen, entscheidet  
im Zweifel das Kriegsministerium, Kriegsamt, Kriegs-  
rohstoff-Abteilung, Sektion E1, Berlin SW 11, Königgräßer  
Str. 28, ob Meldepflicht vorliegt. Bei allen anderen An-  
lagen, welche öffentlichen Zwecken dienen, sind von der  
Meldepflicht nur diejenigen Maschinen ausgenommen, welche  
die höchste Belastung zu decken haben. Hierzu darf dann noch  
ein weiterer Maschinensatz als notwendige Reserve gerechnet  
werden.

Ferner sind von der Meldepflicht solche Gegenstände  
der im § 1 genannten Art, welche am Tage des Inkraft-  
tretens dieser Bekanntmachung sich in einem landwirtschaft-  
lichen Betrieb befinden. Nicht betroffen sind die für ein Neben-  
gewerbe des landwirtschaftlichen Betriebes bestimmten Ge-  
genstände.

**§ 8.**  
**Meldebefimmungen.**

Für die erste Meldung ist der mit Beginn des 20. Juni  
1917 (Stichtag) vorhandene Bestand an meldepflichtigen Ge-  
genständen maßgebend. Die Meldung hat bis zum 10. Juni  
1917 (Meldefrist) an die Verteilungsstelle für Lokomobilen  
beim Kriegsministerium, Kriegsamt, Waffen- und Muni-  
tions-Beschaffungsamt, Berlin W. 15, Kurfürstendamm  
193/94 auf den amtlichen Meldelarten für Lokomobilen zu  
erfolgen. Auf jeder Meldelarte darf nur eine Lokomotive  
(Kessel) bzw. ein Maschinensatz gemeldet werden.

Es bestehen 5 Arten von Meldelarten, und zwar:

- Kennbuchstabe A für fahrbare Lokomobilen ohne Konden-  
sation,
- Kennbuchstabe B für fahrbare Lokomobilen mit Konden-  
sation,
- Kennbuchstabe C für ortsfeste Lokomobilen ohne Konden-  
sation,
- Kennbuchstabe D für ortsfeste Lokomobilen mit Konden-  
sation,
- Kennbuchstabe E für fahrbare und ortsfeste Lokomobil-  
kessel.

Die Meldelarten sind genau nach den aufgedruckten An-  
weisungen auszufüllen und dürfen keine weiteren Mitteilun-  
gen enthalten. Bei reparaturbedürftigen Lokomobilen sind  
die vorhandenen Mängel und der Umfang der erforderlichen  
Instandsetzungsarbeiten und „Bemerkungen“ und „fehlende  
Teile“ zu melden.

Jeder zur Meldung Verpflichtete hat außer den Melde-  
arten eine Sammeliste auszufüllen, in der alle seine  
Meldungen zusammenzutragen sind und anzugeben ist, wem  
die Gegenstände gehören.

Wird einer der im § 1 unter a und b aufgeführten Ge-  
genstände nach dem 20. Juni 1917 meldepflichtig durch  
Fertigstellung oder durch Aufhören einer auf § 7 gegrün-  
deten Ausnahme, so hat die Meldung innerhalb von 3 Tagen  
an die vorbezeichnete Stelle zu geschehen. Für die am  
Stichtage auf dem Versand befindlichen Gegenstände ist der  
Empfänger meldepflichtig.

Meldungen, die bisher schon dem Kriegsministerium  
oder anderen Stellen gemacht worden sind, entbinden nicht  
von den durch diese Bekanntmachung vorgeschriebenen Mel-  
dungen.

Die Meldelarten und Sammelisten für Lokomobilen  
sind von der Verteilungsstelle für Lokomobilen beim Kriegs-  
ministerium, Kriegsamt, Waffen- und Munitions-Beschaf-  
fungsamt, Chefingenieur R. II. 4. e. Berlin W. 15, Kur-  
fürstendamm 193/94, anzufordern. Die Anforderung hat  
postfrei auf einer Postkarte zu erfolgen, die nichts anderes  
enthalten darf als die kurze Anforderung der erforder-  
lichen Anzahl Karten jeder Art nach den vorstehenden Kenn-  
buchstaben sowie der Sammeliste, ferner deutliche Inter-  
schrift mit genauer Adresse und Firmenstempel. Die An-  
forderung kann auch persönlich in der Zeit von 9—12 Uhr  
vormittags bei der vorbezeichneten Stelle erfolgen.

**§ 9.**  
**Enteignung.**

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände  
(§ 1) können im Bedarfsfalle enteignet werden. Hiermit ist  
insbesondere dann zu rechnen, wenn ein vom Waffen- und  
Munitions-Beschaffungsamt zuvor empfohlener freiwilli-  
ger Verkauf oder Vermietung nicht innerhalb 8 Tagen  
zustande kommt.

Kommt im Falle der Enteignung eine Einigung über  
den Uebnahmepreis nicht zustande, so entscheidet das  
Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin W. 10,  
Victoriastraße 34.



**Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.**  
Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem die Vorräte und jede Veränderung der Vorräte an von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein solches Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches, sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände vermutet werden können.

#### § 11.

##### Anfragen.

Alle Anfragen, welche diese Bekanntmachung und die von ihr berührten Gegenstände betreffen, sind zu richten an das Kriegsministerium, Kriegsamt, Waffen- und Munitions-Verschaffungsamt, Chefingenieur R. II. 4. c, Berlin W. 15, Kurfürstendamm 193/94, soweit es sich nicht um Betriebsmittel von öffentlichen Elektrizitätswerken, Gasanstalten und Wasserwerken handelt. Bei letzteren sind die Anfragen an das Kriegsministerium, Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion EI, Berlin SW. 11, Königgräber Str. 28 zu richten.

#### § 12.

##### Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 20. Juni 1917 in Kraft.  
Frankfurt (Main), den 20. Juni 1917.

**Stellv. Generalkommando XVIII. Armee-korps.**

Coblenz, den 20. Juni 1917.

**Kommandantur der Festung  
Coblenz-Ehrenbreitstein.**

Ia 1 8800/6. 17.

**Kriegsministerium.**

## Bekanntmachung

Nr. E. 1100/5. 17. R. R. A.,

**betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung  
von Braunkstein.**

Vom 20. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Eruchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376\*) — und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuchs nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684\*\*) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. ....
2. wer ungesetzlich einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt.
3. wer der Verpflichtung die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und sich nicht zu schenken, zu widerhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwider-handelt.

\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt

oder vorsätzlich, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die beschlagnahmten sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögens-falle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

#### § 1.

**Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.**

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle Vorräte an Braunkstein ( $MnO_2$ ) im Rohzustande, aufbereitet, in Mischungen und Halbfabrikaten sowie Kunstbraunkstein. Nicht betroffen sind Braunkstein und Kunstbraunkstein in Fertigfabrikaten.

#### § 2.

##### Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

#### § 3.

##### Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Veränderung von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der vorliegenden Anordnungen erlaubt werden.

Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

#### § 4.

**Verwendungs-, Verarbeitungs- und Veräußerungs-  
erlaubnis.**

Die Aufbereitung, Verarbeitung und Veräußerung der beschlagnahmten Gegenstände ist nur gestattet auf Grund einer besonderen Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

Anträge auf Aufbereitungs-, Verarbeitungs- oder Veräußerungserlaubnis von Braunkstein im Rohzustande sind an die Manganerz-Gesellschaft m. b. H. in Berlin SW. 11, Königgräber Str. 97—99, Anträge auf Verarbeitungs- oder Veräußerungserlaubnis von aufbereitetem oder zu Halbfabrikaten verarbeitetem Braunkstein sowie von Kunstbraunkstein an die Braunkstein-Versorgungs-Gesellschaft m. b. H., Berlin NW. 7, Dorotheenstr. 11, zu richten.

#### § 5.

##### Meldepflicht.

Der von dieser Bekanntmachung betroffene Braunkstein und Kunstbraunkstein unterliegt, sofern der Vorrat je 50 kg übersteigt, einer Meldepflicht an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

#### § 6.

##### Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 5 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die am Stichtag (§ 7) sich unterwegs befinden, sind unverzüglich nach ihrer Ankunft von dem Empfänger zu melden.

#### § 7.

##### Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Die Meldungen sind über die bei Beginn des 20. Juni 1917 (Stichtag) vorhandenen Bestände bis zum 30. Juni 1917 an den Kommissar des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Eisenzentrale, Berlin SW. 11, Königgräber Str. 97—99, zu erstatten.



Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldebögen zu erfolgen, die von dem Kommissar des königlichen Preussischen Kriegsministeriums bei der Kriegszentrale Berlin SW. 11, Königsgrüner Str. 97-99, unter Angabe der Vordrucksnummer St. 14806, anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldebögen ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldebogen darf zu anderen Mitteilungen, als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Von der erstatteten Meldung ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

#### § 9.

#### Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 5 und 6) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsmengen und ihre Veranlassung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Pflichtigen Beamten der Militär- oder Polizeibehörde ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

#### § 10.

#### Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion C) des königlichen Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW. 48, Berl. Jedemannstr. 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift: „Betrifft Braunschweig-Verschlagnahme“ zu versehen.

#### § 11.

#### Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. Juni in Kraft. Frankfurt (Main), den 20. Juni 1917.

**Stellv. Generalkommando XV. Armee-Korps.**

Coblenz, den 20. Juni 1917.

**Kommandantur der Festung**

**Coblenz-Chrenbreitstein.**

Ia 1 8944/6. 17.

**Kommandantur**  
**Coblenz-Chrenbreitstein.**

Abt. II. Tgb.-Nr. 7994.

Coblenz, den 23. Mai 1917.

## Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. C. 1851 und des Gesetzes vom 5. 12. 1915 bestimme ich unter Aufhebung meiner Verordnung vom 5. 2. 1917, Abt. II. Nr. 1530, für den Befehlsbereich der Festung Coblenz-Chrenbreitstein, insoweit er im Bezirke des 18. Armee-Korps liegt, folgendes:

#### § 1.

Von der öffentlichen Straße aus sichtbare Plakate oder sonstige Ankündigungsmittel, durch welche für öffentliche Schaustellungen jeder Art (Theater, Kinos, Varietes, Cabarets, Zirkuse, Schaubuden, Panoptikums) Reklame in Bildform oder auffälliger Schriftform gemacht wird, dürfen außer an den öffentlichen Anschlagtafeln nur vor denjenigen Gebäuden, in welchen die Schaustellungen stattfinden, angebracht oder angebracht werden.

#### § 2.

Lichtspielvorführungen dürfen nur in der Zeit von 3 Uhr nachmittags bis 10 Uhr abends stattfinden.

#### § 3.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

v. Luckwald.

Generalleutnant.

An die Herren Landesbeamten  
der Landgemeinden.

#### Betr. Kriegserbeseile.

Die mit Verfügung vom 28. April 1915, J.-Nr. II. 4249 — Kreisblatt Nr. 103 — angeordnete Vorlage der Nachweisung über landesamtlich beurkundete Kriegserbeseile, die nicht durch Vermittlung des Herrn Ministers des Innern angezeigt worden sind, wird in Erinnerung gebracht und bis spätestens 2. Juli d. Js. erwartet.

Der Termin ist genau einzuhalten und darf nicht überschritten werden.

Eventl. ist Zeelanzeige zu erstatten.

Ich bemerke noch, daß die Nachweisung die Zeit vom 1. April bis 30. Juni d. Js. zu erfassen hat.

**Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.**

J. B.

Schön, Kreisbevollmächtigter.

Tgb.-Nr. 81. 1006.

Diez, den 18. Juni 1917.

**An die Herren Bürgermeister**

**Betrifft: Fleischarten**

Ich erinnere an meine Verfügung vom 1. d. Mts., Tgb.-Nr. 81. 846, Kreisblatt Nr. 129, betreffend Zahl der verausgabten Fleischarten, und ersuche um deren Erledigung binnen 24 Stunden.

**Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.**

## Nichtamtlicher Teil

#### Kriegs- und Volkswirtschaftliches

Gegen die Preistreiberien bei Obstpachtungen. Die Preise für Obstpachtungen, die gegenüber den Friedenspreisen schon im vergangenen Jahre eine erhebliche Steigerung erfahren hatten, werden jetzt vielfach zu einer Höhe emporgetrieben, die durch nichts gerechtfertigt ist. Bedauerlicherweise scheinen zum Teil auch die Gemeinden aus der Lage Vorteil ziehen zu wollen, statt bei der Verpachtung der Obstnutzungen durch Innehaltung angemessener Grenzen regelnd auf die allgemeine Preisbildung mitzuwirken. Müssen schon hierdurch die Herstellungskosten des Obstes steigen, so ist eine Erhöhung des Verkaufspreises auch daraus zu erwarten, daß die Verkäufer dazu neigen, ihren Verdienst nach Prozenten des Einkaufes zu bemessen. Das ist bei der gegenwärtigen Notmarktlage unzulässig, muß, wie im Vorjahre, zu begründeten Klagen der Verbraucher und schließlich zum strafrechtlichen Einschreiten wegen Kriegswuchers führen. Das Kriegswucherverbot ist deswegen an die zuständigen Verwaltungsstellen mit der Anregung herangetragen, ihrerseits auf die Gemeinden entsprechend einzuwirken. Im wohlverstandenen Interesse der Allgemeinheit ist es auf das dringendste zu wünschen, daß diese Anregung bei den Gemeinden auf fruchtbaren Boden fällt.

## Anzeigen.

## Aufforderung.

Wer noch eine Forderung an den verstorbenen Landmann **Heinr. Reeb von Klingelbach** zu machen hat, wolle dieselbe bis zum 30. Juni bei dem Unterzeichneten geltend machen.

Später eingehende Forderungen finden keine Berücksichtigung.

**Klingelbach**, den 19. Juni 1917.

**Der Bürgermeister.**

Thorr.

[ 217 ]